



Brüssel, den 15. Oktober 2020
(OR. en)

11822/20

AGRI 320
ENV 593
PESTICIDE 32
PHYTOSAN 22
FORETS 29
SAN 357
VETER 40
PECHE 316
MARE 23
ECOFIN 931
RECH 362
SUSTDEV 135
DEVGEN 135
FAO 21
WTO 256

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – Billigung

1. Am 20. Mai 2020 hat die Kommission die Mitteilung „Eine Strategie 'Vom Hof auf den Tisch' – Für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ veröffentlicht, der eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Analysis of links between CAP Reform and Green Deal“ (Analyse der Verknüpfungen der GAP-Reform mit dem Grünen Deal) beigelegt war. Die Beratungen im Rat über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (im Folgenden „Strategie“) wurden unter kroatischem Vorsitz am 2. Juni 2020 aufgenommen, als die Kommission die Strategie der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés vorstellte. Am 8. Juni 2020 stellte die Kommission die Strategie den Landwirtschaftsministerinnen und -ministern im Rahmen einer informellen Videokonferenz vor. Nach der Vorstellung führten die Ministerinnen und Minister einen ersten Gedankenaustausch.

2. Auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 20. Juli 2020 fand unter deutschem Ratsvorsitz eine eingehende Aussprache über die Strategie statt. Auf der Grundlage des Gedankenaustauschs der Landwirtschaftsministerinnen und -minister hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates vorgelegt, über den in drei informellen Sitzungen der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés¹ eingehend beraten wurde; parallel dazu fand ein umfassender schriftlicher Konsultationsprozess statt. Die Aspekte des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik sind auch vom Sonderausschuss Landwirtschaft geprüft worden².
3. Auf ihrer informellen Videokonferenz vom 12. Oktober hat die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés sich auf den größten Teil des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates einigen können; es blieben nur wenige Fragen offen.
4. Auf seiner Tagung vom 14. Oktober 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter über diese noch offenen Fragen beraten und sie abschließend geklärt.
5. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wird daher ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 19./20. Oktober 2020 zu billigen.

¹ 12. und 30. September sowie 12. Oktober 2020.

² 28. September sowie 5. und 12. Oktober 2020.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. November 2019 zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2019 zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion (Dok. 14975/19)
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2019 zu den nächsten Schritten zur besseren Bekämpfung und Verhinderung betrügerischer Praktiken in der Lebensmittelkette durch Abschreckung (Dok. 15154/19)
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2016 zu Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung (Dok. 10730/16)
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2019 zu den nächsten Schritten auf dem Weg, die EU zu einer Vorreiter-Region bei der Bekämpfung von antimikrobieller Resistenz zu machen (Dok. 10366/19)
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2018 zu den mittelfristigen Prioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (Dok. 10277/18) –

IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (im Folgenden „Strategie“) das Kernstück des Grünen Deals darstellt und dass sie eine umfassende Antwort auf die Herausforderungen nachhaltiger Lebensmittelsysteme gibt und der Tatsache Rechnung trägt, dass Lebensmittel, gesunde Gesellschaften und ein gesunder Planet miteinander verbunden sind;

I. HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN ÜBERGANG ZU NACHHALTIGEN LEBENSMITTELSYSTEMEN

- (1) **BEGRÜBT** die Mitteilung der Europäischen Kommission „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“;
- (2) **BETONT**, dass die in der Strategie geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris sowie zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beitragen sollten;
- (3) **STIMMT** der Kommission **ZU**, dass europäische Lebensmittel bereits weltweit als Maßstab für sichere, ausreichend verfügbare, nahrhafte und hochwertige Lebensmittel gelten und dass dies das Ergebnis einer langjährigen EU-Politik und der von Landwirten, Fischern und Aquakulturproduzenten geleisteten Arbeit ist;
- (4) **UNTERSTÜTZT** das Ziel, ein europäisches nachhaltiges Lebensmittelsystem von der Erzeugung bis zum Verbrauch zu entwickeln. Die mit der Strategie geplanten Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Klimaneutralität der EU bis 2050 und die Biodiversitätsziele und -zielvorgaben erreicht, natürliche Ressourcen und Kulturlandschaften³ erhalten und die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sowie die Widerstandsfähigkeit diesem gegenüber verbessert werden; **BETONT** die entscheidende Rolle von Bestäubern für gesunde Ökosysteme und Ernährungssicherheit;
- (5) **UNTERSTREICHT**, dass der ökologische und klimatische Fußabdruck des derzeitigen EU-Lebensmittelsystems der Union verkleinert werden sollte und dass die Belastungsgrenzen des Planeten und das Vorsorgeprinzip gebührend berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sollten die im Rahmen der Strategie vorgesehenen Maßnahmen zu mehr Wertschätzung von Lebensmitteln und zu einer besseren Gesundheit führen; **BEGRÜBT** in diesem Zusammenhang, dass die Kommission spätestens bis Ende 2023 eine Gesetzgebungsinitiative mit einem Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme vorschlagen will, und sieht den Beratungen über die entsprechenden Vorschläge erwartungsvoll entgegen;

³ Definition der UNESCO: <https://whc.unesco.org/en/guidelines/>

- (6) **STIMMT** mit der Kommission **ÜBEREIN**, dass die COVID-19-Pandemie die entscheidende Rolle der Lieferketten des Binnenmarkts und die Bedeutung belastbarer und resilienter Lebensmittelsysteme verdeutlicht hat, und **STELLT** die Komplexität der Lebensmittelversorgungsketten **FEST**; **STIMMT** ferner **ZU**, dass der Zugang der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu einer ausreichenden und vielfältigen Versorgung mit hochwertigen, nahrhaften, sicheren und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln zu angemessenen Preisen ständig sichergestellt werden muss, um Ernährungssicherheit herzustellen. Eine gemeinsame europäische Reaktion auf Krisen, die die Lebensmittelsysteme in Mitleidenschaft ziehen, ist erforderlich, um deren sozioökonomischen Auswirkungen in der EU abzumildern, Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und die öffentliche Gesundheit zu schützen; **BETONT**, dass im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarkts auf eine intelligente Integration der globalen, regionalen und lokalen Lebensmittelsysteme, einschließlich kürzerer Versorgungsketten, hingearbeitet werden muss, sodass diese einander stärken und die Ernährungssicherheit verbessern;
- (7) **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, einen Notfallplan auszuarbeiten, mit dem die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit in Krisenzeiten sichergestellt werden soll;
- (8) **HEBT HERVOR**, wie wichtig das Vorsorgeprinzip, ein risikobasierter Ansatz und die biologische Sicherheit für den Schutz der Lebensmittelsicherheit, der Tier-, Boden- und Pflanzengesundheit in der EU und weltweit sowie für die Unterstützung von Existenzgrundlagen und Ernährungssicherheit sind; **BEGRÜßT** das Ziel der Kommission, die Pflanzengesundheit besser zu schützen; **ERSUCHT** die Kommission, dies unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu erreichen;

- (9) **WEIST DARAUF HIN**, dass der Tiergesundheit, der biologischen Sicherheit und dem Tierschutz bei der Umsetzung der Strategie besondere Bedeutung beigemessen werden muss; **UNTERSTREICHT**, dass Tiergesundheit und Tierschutz Voraussetzungen für eine nachhaltige Tierproduktion sind, und dass die Tiergesundheit eine Voraussetzung für einen geringeren Bedarf an antimikrobiellen Mitteln ist; **VERWEIST** in diesem Zusammenhang auf drei im Jahr 2019 angenommene Schlussfolgerungen des Rates⁴⁵⁶;
- (10) **WEIST** auf das breite Spektrum von Politikbereichen, Rechtsvorschriften und nicht bindenden Instrumenten **HIN**, die die Umsetzung der Strategie beeinflussen, und **UNTERSTREICHT**, dass eine kooperative und kohärente Vorgehensweise mit gegenseitiger Unterstützung benötigt wird, wobei der Schwerpunkt auf Synergien liegt; **VERWEIST AUF** die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und **FORDERT** die Kommission **AUF**, ihre Gesetzgebungsvorschläge auf gründliche Folgenabschätzungen zu stützen; **ERACHTET** es für notwendig, für Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den in der Strategie geplanten Maßnahmen und der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik, der Handelspolitik, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sowie anderen damit zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Strategien der EU zu sorgen;
- (11) **VERWEIST AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. November 2019 zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“⁷ und **HEBT HERVOR**, dass das Lebensmittelsystem ein integraler Bestandteil einer kreislaforientierten und nachhaltigen Bioökonomie ist, die wesentlich zu den Umwelt- und Klimazielen beiträgt. In diesem Zusammenhang müssen Anstrengungen zur Stärkung der biobasierten Sektoren unternommen werden, unter anderem durch die Mobilisierung von Investitionen und Entwicklung von Märkten sowie durch die Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und Verarbeitung von Biomasse;

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zur biologischen Sicherheit: Ein Gesamtkonzept mit einem einheitlichen Ansatz für den Schutz der Tiergesundheit in der EU (Dok. 10368/1/19 REV 1).

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion (Dok. 14975/19).

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu den nächsten Schritten auf dem Weg, die EU zu einer Vorreiter-Region bei der Bekämpfung von antimikrobieller Resistenz zu machen (Dok. 9765/19).

⁷ Schlussfolgerungen des Rates zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“ (Dok. 14594/19).

- (12) **UNTERSTREICHT**, dass im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen, die in der Strategie vorgeschlagen werden, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Aspekten nachhaltiger Lebensmittelsysteme angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirtschaft und der mit ihr zusammenhängenden Branchen;
- (13) **BETONT**, dass die Gewährleistung eines gerechten Einkommens für Primärerzeuger von größter Bedeutung für einen erfolgreichen Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem ist; **UNTERSTREICHT**, wie wichtig es ist, die Stellung der Primärerzeuger, ihrer Genossenschaften und Erzeugerorganisationen in der Lebensmittelversorgungskette und leistungsbasierte Anreize für nachhaltige Verfahren weiter zu stärken, um für Ernährungssicherheit und öffentliche Güter wie Ökosystemdienstleistungen zu sorgen; **BEGRÜBT** die Absicht der Kommission, die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken zu überwachen;
- (14) **BEGRÜBT** die Tatsache, dass in der Strategie auch Forschung und Innovation als Mittel zur Verwirklichung nachhaltiger Lebensmittelsysteme hervorgehoben werden. Dazu gehören grüne und digitale Innovationen und Biotechnologie, sofern sie für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich sind, was zu weitreichenden Veränderungen der Verfahren zur Lebensmittelerzeugung beitragen sollte. In dieser Hinsicht spielen zahlreiche Initiativen auf EU- und regionaler Ebene wie etwa das Programm „Horizont Europa“ und die BIOEAST-Initiative eine Schlüsselrolle. Was die digitale Innovation betrifft, so ist auch der Ausbau schneller Breitbandverbindungen in ländlichen Gebieten von entscheidender Bedeutung;
- (15) **ERKENNT** die Rolle des Ständigen Agrarforschungsausschusses bei der Förderung der Festlegung und Umsetzung ehrgeiziger, zielorientierter EU-weiter Forschungs- und Innovationsprogramme und -Partnerschaften **AN**; **UNTERSTREICHT** ferner, dass Forschungsergebnisse besser und stärker verbreitet werden müssen, um Wissenschaft, Politik, Landwirte, Fischer, Unternehmer und Verbraucher besser zu vernetzen und so Innovation und Entwicklung zu fördern; **BETONT**, wie wichtig die Verhaltensforschung als zentrale Triebfeder für eine erfolgreiche Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen ist;

II. EINE NACHHALTIGE LEBENSMITTELERZEUGUNG IN DER EU SICHERSTELLEN

- (16) **ERKENNT AN**, dass die im Rahmen der Strategie vorgesehenen Maßnahmen anhand der Förderung alternativer nachhaltiger Geschäftsmodelle für EU-Landwirte bei gleichzeitiger Beibehaltung unterschiedlicher Erzeugungsformen und Förderung der Verfügbarkeit von Produktionsfaktoren, einschließlich Flächen, für Primärerzeuger zur Resilienz des Agrarsektors beitragen sollten;
- (17) **NIMMT KENNTNIS** von den Reduktionszielen für Pestizide, antimikrobielle und Düngemittel sowie den weiteren Zielen in der Strategie; **WEIST DARAUF HIN**, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind;

ERSUCHT DIE KOMMISSION in diesem Zusammenhang,

- nach Konsultation der Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebungsvorschläge auf wissenschaftlich fundierte Ex-Ante-Folgenabschätzungen, in denen die Verfahren zur Berechnung der Zielvorgaben, der Referenzwerte und der Bezugszeiträume jedes einzelnen Ziels beschrieben werden, zu stützen. Die kumulative Wirkung der Gesetzgebungsvorschläge sollte dabei berücksichtigt werden;
- sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In diesem Zusammenhang müssen bereits erzielte Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden;
- für klare, umfassende, transparente, wissenschaftlich fundierte und leistungsorientierte Leitlinien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zu sorgen;
- für eine kosteneffiziente Umsetzung und Überwachung der Zielvorgaben unter gleichzeitiger Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf wettbewerbsorientierten Agrar- und Lebensmittelmärkten und für die Einhaltung der WTO-Regeln zu sorgen;
- weiterhin den vorsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz antimikrobieller Mittel zu fördern, damit sie bei der Behandlung von Infektionen bei Mensch und Tier ihre Wirksamkeit erhalten;

- (18) **FORDERT**, dass der Schwerpunkt auf eine effiziente und kosteneffiziente Verwaltung und Umsetzung der Strategie, eine effiziente Koordinierung, die Entwicklung glaubwürdiger Kontrollmaßnahmen und -mechanismen, auch durch Digitalisierung, und auf einen umfassenden Überwachungs- und Evaluierungsrahmen gelegt wird;
- (19) **BEGRÜBT** die Absicht der Kommission, das Inverkehrbringen nachhaltiger und innovativer Futtermittelzusatzstoffe, die für Tier, Mensch und Umwelt sicher sind, zu erleichtern;
- (20) **IST DER ANSICHT**, dass die weitere Entwicklung der Erzeugung von Pflanzenproteinen und die Erschließung alternativer Quellen tierischen Proteins in der EU eine Möglichkeit darstellt, viele der Umwelt- und Klimaprobleme, mit denen die Landwirtschaft in der EU konfrontiert ist, wirksam zu bewältigen und die Entwaldung in Ländern außerhalb der EU zu verhindern;
- (21) **FORDERT** die Kommission **AUF**, eine EU-Strategie für den Übergang auf alternative Proteine vorzulegen, mit der der Anbau pflanzlicher Proteine für Lebens- und Futtermittel in der EU und die Verwendung anderer nachhaltiger Proteinquellen gefördert werden;
VERWEIST in diesem Zusammenhang auf den Bericht der Kommission über die Entwicklung von Pflanzenproteinen in der Europäischen Union⁸;
- (22) **NIMMT MIT INTERESSE** die Absicht der Kommission **ZUR KENNTNIS**, im Rahmen des Klimapakts eine neue Initiative der EU für die klimaeffiziente Landwirtschaft vorzuschlagen und im Hinblick auf die Überprüfung und Überwachung der Treibhausgasreduktion – im Einklang mit den EU-Berichts- und Rechnungslegungspflichten – einen Rechtsrahmen für die Zertifizierung der Treibhausgasreduktion und der Entfernung von Kohlendioxid auf der Grundlage einer soliden und transparenten CO₂-Buchführung zu entwickeln; **FORDERT** in diesem Zusammenhang, besonderes Augenmerk auf die Dauerhaftigkeit der CO₂-Speicherung zu legen, wobei Leakage-Effekte und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden sind. Die Folgen für die organische Substanz im Boden und die indirekten Nutzen für bestimmte nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren müssen ebenfalls beachtet werden; **STELLT FEST**, dass die Initiative der EU für die klimaeffiziente Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der EU leisten könnte;

⁸ Mitteilung COM(2018) 757 final.

- (23) **FORDERT** die Kommission AUF, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen sicherzustellen; **ERSUCHT** die Kommission, eine Strategie der EU für genetische Ressourcen für Aquakultur, Wälder und Landwirtschaft vorzulegen, die sich auf die Arbeit der FAO-Kommission zu Genetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft stützt. Infolgedessen sollten Primärerzeuger von einem leichteren Marktzugang für traditionelle, klimatisch bedingte und lokal angepasste Sorten und Rassen profitieren; **BEGRÜBT** in diesem Zusammenhang das Ziel der Kommission, die Registrierung von Saatgutsorten, einschließlich der für den ökologischen/biologischen Landbau verwendeten Sorten, zu erleichtern;
- (24) **BEGRÜBT** die Feststellung der Kommission, dass neue innovative Inhaltsstoffe und Techniken eine Rolle bei der Steigerung der Nachhaltigkeit spielen können, sofern sie für Mensch, Tier und Umwelt unbedenklich sind und gleichzeitig der Gesellschaft insgesamt Vorteile bringen; **SIEHT** der Untersuchung der Kommission⁹ im Lichte des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C- 528/16 in Bezug auf den Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts **ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN**;
- (25) **BEGRÜBT** das Ziel der Kommission, die schädlichen Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt zu verringern, indem beispielsweise die Entwicklung umfassenderer Pflanzenschutzkonzepte auf der Grundlage der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes unterstützt wird; **BETONT** in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, angemessene und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes und die Förderung des Einsatzes nachhaltiger alternativer Pflanzenschutzmittel und -methoden sicherzustellen;

⁹ Im November 2019 ersuchte der Rat der Europäischen Union die Kommission mit dem Beschluss (EU) 2019/1904 des Rates, bis zum 30. April 2021 „eine Studie im Lichte des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-528/16 in Bezug auf den Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts“ (d. h. Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 und Richtlinie 2009/41/EG) zu unterbreiten.

- (26) **STELLT FEST**, dass die kürzlich erlassenen Verordnungen über Tierarzneimittel und Arzneifuttermittel Maßnahmen enthalten, die dazu beitragen werden, die globale Bedrohung durch Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ wirksamer zu bekämpfen; **ERSUCHT** die Kommission, so bald wie möglich die erforderlichen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auszuarbeiten;
- (27) **BEGRÜBT** die Ankündigung in der Strategie, dass die geltenden Tierschutzbestimmungen vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überarbeitet werden sollen, damit die Rechtsvorschriften umfassender sind und leichter umgesetzt werden können. Dies dürfte letztlich ein höheres Tierschutzniveau und ein größeres Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der gesamten EU gewährleisten; **FORDERT** die Kommission **AUF**, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen, um die geltenden Tierschutzvorschriften so bald wie möglich zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf Tiertransporte, und neue Vorschriften für Tiere vorzuschlagen, die noch nicht unter spezifische EU-Rechtsvorschriften fallen; **ERSUCHT** die Kommission, im Einklang mit den vom Rat festgelegten politischen Standpunkten mit anderen Partnern in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung internationaler Tierschutzstandards durch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu fördern sowie bestmögliche Verfahren für den Tierschutz festzulegen und umzusetzen;
- (28) **VERWEIST AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2019¹⁰ und **ERSUCHT** die Kommission, die Auswirkungen eines EU-Rechtsrahmens mit Kriterien für ein Tierschutzkennzeichnungssystem zu bewerten, das zu einer artgerechteren Tierhaltung, einer größeren Markttransparenz, einer besseren Auswahl für die Verbraucherinnen und Verbraucher und einer gerechteren Entschädigung für Tiere, die nach höheren Tierschutzstandards gehalten werden, sowie zu gleichen Wettbewerbsbedingungen beitragen würde; **WEIST DARAUF HIN**, dass den nationalen Erfahrungen Rechnung getragen werden sollte und dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden sollte;

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion (Dok. 14975/19).

- (29) **FORDERT** die Kommission AUF, ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit in der EU aufrechtzuerhalten, und begrüßt weitere Maßnahmen zur Stärkung des Systems der Lebensmittelsicherheit und zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug in allen Phasen vom Erzeuger bis zum Verbraucher; **VERWEIST** in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2019 zu den nächsten Schritten zur besseren Bekämpfung und Verhinderung betrügerischer Praktiken in der Lebensmittelkette durch Abschreckung¹¹;
- (30) **BETONT**, dass der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft wesentlich zu Umwelt- und Klimazielen beiträgt; **FORDERT** daher die Kommission AUF, im Einklang mit den Hygiene- und Abfallvorschriften die Wiederverwendung und das Recycling von Ressourcen, die lokal aus Abfällen, Gülle oder Nebenprodukten zurückgewonnen werden, zu erleichtern;
- (31) **WEIST DARAUF HIN**, dass die künftige Verordnung über die GAP-Strategiepläne und die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten zur Ökologisierung der GAP und damit zur Verwirklichung einiger der Ziele aus der Strategie beitragen können werden; **BEGRÜSST** in diesem Zusammenhang, dass mit der künftigen GAP das Subsidiaritätsprinzip gestärkt und die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und die jeweiligen Bewertungen der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden dürften, und **SIEHT** den anstehenden nicht rechtsverbindlichen Empfehlungen der Kommission, die als zusätzliche Orientierungshilfe für die Ausarbeitung der Strategiepläne dienen können, **ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN**;
- (32) **ERINNERT DARAN**, dass der Standpunkt des Rates zu diesen Instrumenten gerade ausgearbeitet wird, da der Rat und das Europäische Parlament derzeit über die Vorschläge für die GAP nach 2020 verhandeln;

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates zu den nächsten Schritten zur besseren Bekämpfung und Verhinderung betrügerischer Praktiken in der Lebensmittelkette durch Abschreckung (Dok. 15154/19).

- (33) **BEGRÜßT** das Ziel der EU, den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen der EU, die ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, zu erhöhen, und eine deutliche Zunahme der ökologischen/biologischen Aquakultur; **ERKENNT AN**, dass der ökologische/biologische Landbau einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen leisten kann; **FORDERT** die Kommission **AUF**, auch andere mögliche Bewirtschaftungsmodelle zu prüfen, die ähnliche Vorteile für die Umwelt bieten könnten;
- (34) **ERSUCHT** die Kommission, im Rahmen des ehrgeizigen Ziels, das sie für die Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus in der EU bis 2030 vorgeschlagen hat, die Arbeiten an ihrem angekündigten Aktionsplan für den ökologischen/biologischen Landbau gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern voranzubringen. Die Arbeiten müssen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sorgen; **FORDERT** die Kommission **AUF**, den Erfahrungsaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten zu fördern und die Arbeit an Gleichstellungsabkommen mit Drittländern zu beschleunigen, um die Ausfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus der EU zu fördern;
- (35) **BETONT**, wie wichtig es ist, die Bodenfruchtbarkeit und die landwirtschaftliche Produktivität zu erhalten und wiederherzustellen, um die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten; **IST SICH BEWUSST**, dass die übermäßige Nährstoffbelastung infolge bestimmter landwirtschaftlicher Verfahren schädliche Auswirkungen auf die Ökosysteme, das Klima und die biologische Vielfalt hat; **BEGRÜßT** die Initiative der Kommission, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen Plan für Nährstoffmanagement auszuarbeiten; **WEIST** in diesem Zusammenhang auf das Potenzial der Nährstoffrückgewinnung **HIN**, bei der beispielsweise die Möglichkeiten der digitalen Technologien und der Präzisionslandwirtschaft genutzt werden;
- (36) **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, wirksame Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (Agricultural Knowledge and Innovation Systems – AKIS) zu fördern, in denen alle Akteure und relevanten Interessensträger der Lebensmittelkette zusammengefasst sind;

- (37) **BETONT** das beträchtliche Potenzial der Fischerei und der Aquakultur für die Erzeugung von Lebensmitteln für eine nachhaltige gesunde Ernährung und von Futtermitteln in der EU und **ERKENNT** die Fortschritte **AN**, die auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur in der EU erzielt wurden. Gleichzeitig muss bei der Arbeit in diesem Bereich der Schwerpunkt auf die Erhaltung eines nachhaltigen Gleichgewichts der natürlichen Fischbestände gelegt, ein Nulltoleranzansatz bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verfolgt, die Überfischung bekämpft und die negativen Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt werden; **FORDERT** den Erhalt traditioneller und nachhaltiger Aquakulturverfahren und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit; **BEGRÜßT** die Ankündigung der Überprüfung der strategischen Leitlinien der EU für die Aquakultur aus dem Jahre 2013¹²;
- (38) **BEGRÜßT** die Pläne der Kommission, im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit die Rechtsvorschriften über Material, das mit Lebensmittel in Berührung kommt, zu überarbeiten; **ERMUTIGT** die Kommission, angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Kreislaufwirtschaft harmonisierte Vorschriften für bestimmte Arten von Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, auszuarbeiten und gleichzeitig die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten; **FORDERT** darüber hinaus eine gemeinsame europäische obligatorische Konformitätserklärung für alle Materialien, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, um die Sicherheit dieser Materialien zu dokumentieren, dem nächsten Verwender in der Lieferkette sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen und die Recyclingfähigkeit dieser Materialien zu verbessern;

III. FÖRDERUNG NACHHALTIGER VERFAHREN IN DEN BEREICHEN LEBENSMITTELVERARBEITUNG UND LEBENSMITTELINDUSTRIE

- (39) **STIMMT** mit der Kommission darin **ÜBEREIN**, dass die Widerstandsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme auf allen Ebenen – auch auf regionaler und lokaler Ebene – verbessert werden müssen;

¹² COM/2013/0229: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0229&from=DE>

- (40) **BEGRÜßT** eine bessere Integration der nachhaltigen Entwicklung in die europäische Qualitätspolitik; **ERSUCHT** die Kommission, die Relevanz und Bedeutung europäischer Qualitätsregelungen zu bekräftigen und den Rechtsrahmen für geografische Angaben zu stärken;
- (41) **ERKENNT** die wesentliche Rolle der Lebensmittelindustrie und des Einzelhandels **AN**, die bei der Verringerung des ökologischen Fußabdrucks der Lebensmittelsysteme zu den Vorreitern gehören sollten; **BEGRÜßT** die Ankündigung der Kommission, einen Verhaltenskodex der EU und einen begleitenden Monitoringrahmen auszuarbeiten;
- (42) **UNTERSTÜTZT DIE KOMMISSION** bei ihrer Entschlossenheit, eine gesündere und nachhaltige Ernährung zu fördern; **UNTERSTREICHT**, wie wichtig es ist, die Neuformulierung von Lebensmitteln im Einklang mit Leitlinien für eine gesunde und nachhaltige Ernährung (z. B. für Salz, Zucker und gesättigte Fettsäuren) zu fördern; **NIMMT MIT INTERESSE ZUR KENNTNIS**, dass die Beratungen mit Blick auf die Erstellung von Nährwertprofilen wiederaufgenommen wurden, um im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben solche Angaben bei Lebensmitteln mit hohem Fett-, Zucker- und Salzgehalt einzuschränken;
- (43) **BEGRÜßT**, dass die Kommission bestrebt ist, den Beitrag des EU-Absatzförderungsprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Nachhaltigkeit bei Erzeugung und Verzehr, einschließlich ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen, auszubauen;

- (44) **BEKRÄFTIGT** das Engagement des Rates für das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 12.3 (Halbierung der weltweiten Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene und Verringerung der entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste); **BEGRÜBT** daher die Vorschläge der Kommission zur Vermeidung oder Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung, insbesondere durch die Überarbeitung der EU-Vorschriften, um Missverständnissen oder Missbrauch der Datumsangabe vorzubeugen; **VERWEIST** auf die Pflicht der Kommission nach der Richtlinie 2008/98/EG¹³ (EU-Abfallrahmenrichtlinie), geändert durch Richtlinie (EU) 2018/851¹⁴, im Jahr 2023 auf der Grundlage der von Mitgliedstaaten übermittelten Daten und im Einklang mit der gemeinsamen aufgestellten Methode zu prüfen, ob eine unionsweit geltende Zielvorgabe für die Verringerung von Lebensmittelabfällen für das Jahr 2030 aufgestellt werden kann;

IV. STÄRKUNG DER ROLLE DER VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHER

- (45) **HEBT HERVOR**, dass die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Vermarktungsmethoden, die Preisgestaltung, der leichte Zugang, die Nährstoffqualität, Ernährungserziehung und Informationskampagnen eine wesentliche Rolle bei der Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung spielen; **BESTÄTIGT**, dass die Entscheidung für eine gesunde und nachhaltige Ernährung für die Verbraucherinnen und Verbraucher leichter werden muss; **HEBT** in diesem Zusammenhang die Rolle geeigneter und leicht verständlicher Verbraucherinformationen als integraler Bestandteil eines verbesserten Lebensmittelumfelds **HERVOR**; **UNTERSTREICHT** in diesem Zusammenhang, dass bei diesen Fragen Erkenntnisse der Verhaltensforschung berücksichtigt werden müssen;
- (46) **BEGRÜBT** die Absicht der Kommission, Leitlinien für eine nachhaltige Lebensmittelbeschaffung für die institutionelle Verpflegung vorzulegen;

¹³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

- (47) **UNTERSTÜTZT DIE KOMMISSION** in ihrem Bestreben, dem verstärkten Auftreten von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Übergewicht und Fettleibigkeit entgegenzuwirken; **STIMMT** mit der Kommission darin **ÜBEREIN**, dass die derzeitigen Ernährungsgewohnheiten sowohl aus gesundheitlicher als auch aus ökologischer Sicht nachhaltiger werden müssen;
- (48) **BEGRÜBT**, dass die Kommission eine harmonisierte, wissenschaftlich fundierte Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen Erfahrungen anstrebt und einen harmonisierten Rahmen für die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel vorschlagen wird;
- (49) **BEGRÜBT** die Initiative der Kommission, für bestimmte Erzeugnisse eine bessere Ursprungs- oder Herkunftskennzeichnung anzustreben; **BETONT**, dass für ein harmonisiertes Konzept für verpflichtende Ursprungs- oder Herkunftserklärungen eine Folgenabschätzung erforderlich ist, die etwa auch die Vorteile für Verbraucher und Erzeuger und die Auswirkungen auf den Binnenmarkt berücksichtigt;

V. FÖRDERUNG DES GLOBALEN WANDELS

- (50) **ERKENNT AN**, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme auf globaler Ebene zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger in der EU zu verbessern sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten; **UNTERSTREICHT**, dass die Handelspolitik der EU dazu beitragen sollte, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu verbessern, und dass dabei danach gestrebt werden sollte, von diesen Ländern ehrgeizige Verpflichtungen in Schlüsselbereichen wie der Umsetzung des Übereinkommens von Paris, der Erhaltung und dem Schutz der biologischen Vielfalt sowie nachhaltiger Lebensmittelsysteme einschließlich des Pflanzenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln zu erreichen und gleichzeitig eine wirksame Umsetzung sicherzustellen;

- (51) **ERKENNT** Freihandelsabkommen als eine Möglichkeit zur Förderung von EU-Standards und zur weltweiten Anhebung der Standards **AN**; **BEGRÜßT**, dass die EU bestrebt sein wird, in allen bilateralen Handelsabkommen der EU für ein ehrgeiziges Nachhaltigkeitskapitel zu sorgen, und dass sie für deren vollständige Umsetzung und Durchsetzung sorgen wird, auch durch Maßnahmen des Leitenden Handelsbeauftragten der EU; **FORDERT** die Kommission **AUF**, Folgenabschätzungen für diese Abkommen so durchzuführen, dass deren Ergebnisse rechtzeitig vor der letzten Phase der Verhandlungen über ein Handelsabkommen vorliegen;
- (52) **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, die Einfuhrtoleranzen für Pestizide zu überprüfen und bei der Prüfung von Anträgen auf Einfuhrtoleranzen Umweltaspekte zu berücksichtigen, entsprechend den WTO-Standards und - Verpflichtungen;
- (53) **WEIST AUF** die große Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Handelspolitik der EU in Bezug auf importierte Lebens- und Futtermittel **HIN**; **VERWEIST** in diesem Zusammenhang darauf, dass importierte Lebens- und Futtermittel uneingeschränkt den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen müssen;
- (54) **UNTERSTÜTZT** den Vorschlag der Kommission, die weltweite Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren; **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag und weitere Maßnahmen vorzulegen, um das Inverkehrbringen in der EU von Produkten, die im Zusammenhang mit der Entwaldung und Waldschädigung stehen, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- (55) **ERKENNT** die wichtige Rolle **AN**, die Einfuhren beim Fußabdruck des Lebensmittelsystems der EU in Bezug auf CO₂ und auf die biologische Vielfalt zukommt, und ersucht die Europäische Kommission um den Vorschlag geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Einfuhren unter Einhaltung der internationalen Regeln;
- (56) **BEGRÜßT**, dass die Kommission mit Partnerländern zusammenarbeitet, um der Entwaldung Einhalt zu gebieten und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie eine nachhaltige Landnutzung zu fördern;

- (57) **TEILT DIE AUFFASSUNG**, dass die EU den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen in internationalen Normungsgremien, in einschlägigen multilateralen Foren und auf internationalen Veranstaltungen wie dem für 2021 anberaumten Welternährungsgipfel der Vereinten Nationen fördern sollte; **ERSUCHT** die Kommission, die Einführung gerechter Erzeugungs- und Umweltzertifizierungssysteme zu fördern; **UNTERSTREICHT**, wie wichtig die weltweite Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von antimikrobiellen Resistenzen ist;
- (58) **BEKRÄFTIGT** das Engagement der EU für eine weltweite Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen weltweiten Herausforderungen und **SPRICHT SICH DAFÜR AUS**, nachhaltige Lebensmittelsysteme zu einem Ziel des außenpolitischen Handelns der EU zu machen und spezifische Kapitel über nachhaltige Lebensmittelsysteme in sämtliche neuen Allianzen und Abkommen mit allen Partnern aufzunehmen; **BEKRÄFTIGT**, wie wichtig die Unterstützung der EU für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in Afrika ist, und **ERINNERT** in diesem Zusammenhang an die Erklärung der dritten gemeinsamen Ministerkonferenz der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Afrikanischen Union und der Europäischen Union¹⁵;
- (59) **STELLT FEST**, dass die COVID-19-Pandemie die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen der Gesundheit von Mensch und Tier, von Ernährung und Lebensmitteln, des Zugangs zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie deren Verknüpfung mit der Umwelt und dem Klimawandel (Konzept „Eine Gesundheit“) in den Vordergrund gerückt hat; **BEGRÜßT** die bestehende Zusammenarbeit zwischen den sogenannten dreigliedrigen internationalen Organisationen (OIE, WHO und FAO) in diesem Bereich und **ERMUTIGT NACHDRÜCKLICH** zu ihrer Stärkung und zur Ausweitung ihrer Zusammenarbeit auf internationale Organisationen, die im Bereich der biologischen Vielfalt und der Umwelt tätig sind, um die derzeitige und künftige Pandemien besser zu verstehen, zu bekämpfen und zu verhindern.

¹⁵ Auf der dritten gemeinsamen Ministerkonferenz der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Afrikanischen Union und der Europäischen Union vom 21. Juni 2019 in Rom angenommene Erklärung und Agenda für Maßnahmen (Dok. 12072/19).